

**Klausur aus dem
Verfahrensrecht 02
Klausuren Modul D 2025**



**Ihr Institut
für Steuerrecht.**

Prüfungsaufgabe aus dem Verfahrensrecht und anderen Steuerrechtsgebieten

- Prüfungstag:** 07. Oktober 2025
- Bearbeitungszeit:** 6 Stunden
- Hilfsmittel:** Laut Ladungsschreiben zugelassene Hilfsmittel
- Seitenzahl:** 10 Seiten Aufgabentext (inkl. 1 Kalenderblatt)
1 Hinweisblatt

Vorbemerkungen

Es wird gebeten,

1. den Aufgabentext auf **Vollständigkeit** zu prüfen,
2. auf jeder Seite der Aufsichtsarbeit Ihre **Teilnehmernummer** und die laufende **Seitenzahl** anzugeben,
3. **weder Ihren Namen noch Ihre Unterschrift** auf der Arbeit anzubringen,
4. die vorgegebenen **Randbegrenzungen** auf den Arbeitsblättern einzuhalten und die Blätter nur **einseitig** zu beschreiben,
5. deutlich zu schreiben und Farbstifte nicht zu verwenden,
6. etwaige **Entwürfe und Notizen**, die Sie im Text der Bearbeitung verwertet haben, sowie **Leerblätter** der Aufsichtsarbeit **nicht beizufügen**,
7. **den Aufgabentext der Arbeit beizulegen**. Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige **Anmerkungen** auf dem Aufgabentext **nicht Bestandteil der Lösung sind** und **nicht gewertet werden**.
8. die **verwendeten Hilfsmittel** (Verlag und Rechtsstand) hier anzugeben:

(Punkt 8 variiert je nach Steuerberaterkammer)

Hinweise

Der für die Lösung der Prüfungsaufgaben maßgebliche Rechtsstand ergibt sich aus dem jeweiligen Aufgabentext.

Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand als der Aktuelle oder der des Vorjahres maßgeblich ist, sind die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Vor der Bearbeitung sind Sachverhalt und Aufgaben vollständig zu lesen.

Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung

Anlage: Kalender 2025

Sachverhalt

Konstantin Kaiser (K), seine Ehefrau Monika (M) sowie deren Cousin Emil Endres (E) und dessen minderjähriger Sohn Tobias (T) haben im Januar 2023 die Kaiser & Endres KG mit Sitz in Regensburg gegründet.

Ausweislich des Gesellschaftsvertrags sind K und E Komplementäre der KG - mit einer Beteiligung von jeweils 45%. K und E wurden laut Gesellschaftsvertrag das Recht eingeräumt, gemeinschaftlich die Geschäfte der KG zu führen und die KG gemeinschaftlich zu vertreten.

M und T sind als Kommanditisten zu je 5% am Ergebnis und Vermögen der KG beteiligt.

Sämtliche Gesellschafter wohnen in Straubing und werden vom dortigen Finanzamt zur Einkommensteuer veranlagt.

Am 29.11.2024 ging beim Finanzamt Regensburg die Feststellungserklärung 2023 betreffend die KG ein- eingereicht durch Steuerberater Haller (H), der auch bei der Erstellung der Feststellungserklärung mitgewirkt hat und den die Gesellschafter auch sonst als Ansprechpartner für Rückfragen seitens des Finanzamts vorgesehen haben. Eine Vollmacht betreffend den Empfang von Verwaltungsakten war H von der KG nicht erteilt worden, was dem Finanzamt auch mitgeteilt wurde.

Das Finanzamt Regensburg teilte H nach Durchsicht der Erklärung mit Schreiben vom 10.01.2025 mit, dass T nicht als Mitunternehmer i. S. d. § 15 EStG angesehen werden könne und bat um Angabe, wie der Anteil des T nunmehr zu verteilen sei.

Mit Schreiben des H vom 17.01.2025 teilte dieser dem Finanzamt mit, dass er die Ansicht des Finanzamts zur fehlenden Mitunternehmerstellung des T zwar nicht teile, nach Rücksprache mit den Gesellschaftern solle jedoch das Finanzamt den Gewinnanteil des T dessen Vater E zurechnen.

Am 24.02.2025 gab das Finanzamt Regensburg den Feststellungsbescheid 2023 für die KG unter der Anschrift der Firmenanschrift der KG zur Post. Den Gesamtgewinn stellt es dabei mit 110.000 € fest, wobei dem Komplementär K vorab 10.000 € Sonderbetriebseinnahmen zugerechnet wurden. Der Bescheid enthielt den Hinweis, dass er der KG in Vertretung der Feststellungsbeteiligten bekannt gegeben werde.

Den Gewinn der KG i. H. v. 100.000 € verteilte das Finanzamt Regensburg auf die Gesellschafter K zu 45.000 €, M zu 5.000 € und E zu 50.000 €. In den Erläuterungen zum Bescheid wurde nochmals darauf hingewiesen, dass der minderjährige T nicht als Mitunternehmer anzusehen sei.

Am 28.03.2025 ging ein berichtigter, zutreffend adressierter Feststellungsbescheid 2023 für die KG mit einfachem Brief zur Post. Der Bescheid mit Datum vom 28.03.2025 wurde an die Firmenanschrift der KG übermittelt. Der Bescheid enthielt wiederum den Hinweis, dass er der KG in Vertretung der Feststellungsbeteiligten bekannt gegeben werde. Das Finanzamt Regensburg hat hierin den Gesamtgewinn der KG für 2023 auf 112.000 € heraufgesetzt und dem K 12.000 € vorab zugerechnet, weil im Bescheid vom 24.02.2025 insoweit ein dem Finanzamt tatsächlich unterlaufener Schreibfehler enthalten war.

Am 25.04.2025 ging beim Finanzamt Regensburg ein Einspruch des H vom selben Tag gegen den „Feststellungsbescheid vom **24.03.2025**“ namens und im Auftrag der KG ein. Eine Vollmachtsvorlage zugunsten des H lag dem Einspruch nicht bei. H rügte hierbei zum einen die Versagung der Mitunternehmerstellung des T und verwies auf eine gegenteilige eindeutige Rechtsprechung des BFH, die im Falle der von ihm vertretenen KG anzuwenden sei.

Außerdem bat er, den Gewinn der KG um 20.000 € herabzusetzen, da – was in tatsächlicher Hinsicht zutreffend ist – wegen eines erst jetzt entdeckten Buchungsversehens betriebliche Erlöse doppelt erfasst worden waren.

Ein Schreiben des Finanzamts Regensburg vom 29.04.2025, in dem H darauf hingewiesen wurde, dass die Einspruchsfrist gegen den „Bescheid vom **24.02.2025**“ bei Einspruchseingang bereits abgelaufen sei und ob er das Schreiben vom 25.04.2025 als Einspruch gegen den berechtigten Bescheid vom **28.03.2025** verstanden wissen will, blieb unbeantwortet.

Ebenfalls am 25.04.2025 war beim Finanzamt Straubing ein in London abgesandtes Telefax des Komplementärs K eingegangen, mit dem er Einspruch gegen den Feststellungsbescheid vom 28.03.2025 eingelegt hat. In dem Einspruchsschreiben rügte K, dass seine Sonderbetriebseinnahmen um 7.000 € zu hoch angesetzt worden seien. Insoweit trägt K in tatsächlicher Hinsicht zutreffend vor, dass über die von ihm privat verauslagten Zahlungen entsprechende Belege der Feststellungserklärung beigelegt waren.

Ludmilla Leicht (L), die in der Steuerkanzlei des H als Steuerfachangestellte beschäftigt ist, versteht die ganze Aufregung um die Einsprüche gegen den Feststellungsbescheid 2023 nicht. Sie vertritt die Rechtsauffassung, dass jeder Gesellschafter Einspruch gegen seinen Einkommensteuerbescheid 2023 mit der Begründung einlegen könne, dass der zugrunde liegende Feststellungsbescheid 2023 materiell unzutreffend sei.

Aufgaben

In einem Gutachten ist zu würdigen, ob die Einsprüche Aussicht auf Erfolg haben und wie über die Einsprüche in einer ggf. zu erlassenden Einspruchsentscheidung entschieden werden muss. Unterstellen Sie das Vorbringen des Steuerberaters als sachlich richtig. Welche verfahrensrechtlichen Schritte müssten die beteiligten Finanzämter unternehmen? Nehmen Sie auch Stellung zur Rechtsauffassung der L.

Bearbeitungshinweise

- Ihre Entscheidungen sind kurz, aber ausreichend, unter Angabe der entsprechenden Fundstellen zu begründen.
- Für die Lösung des vorstehenden Sachverhalts stellen Sie bitte auf die Rechtslage in den Ihnen zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln ab.
- Alle schriftlichen Verwaltungsakte waren mit zutreffender Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Punkteverteilung:

AO: 35,0 Punkte

* * * *

Umsatzsteuer

Allgemeine Hinweise

Erforderliche Belege und Aufzeichnungen sind, soweit aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges hervorgeht, vorhanden. Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat.

Soweit aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges hervorgeht...

- enthalten Rechnungen die nach §§ 14, 14a UStG bzw. §§ 33, 34 UStDV erforderlichen Angaben, insbesondere auch die erforderlichen Angaben nach § 14a Abs. 5 und § 14 Abs. 7 UStG
- wurden keine Erklärungen nach § 19 Abs. 2, 3 UStG und § 24 Abs. 4 UStG abgegeben,
- besteht gegebenenfalls Einverständnis über die Abrechnung im Gutschriftenweg,
- versteuern alle angesprochenen Unternehmer ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und nach vereinbarten Entgelten,
- geben alle Unternehmer monatliche Voranmeldungen ab,
- werden gemischt genutzte Gegenstände soweit wie möglich dem Unternehmen zugeordnet,
- verwenden die Unternehmer im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ihres Heimatlandes,
- entspricht die geplante Verwendung der tatsächlichen,
- wurden die Umsatzschwelle i. S. d. § 3c UStG und Erwerbsschwellen gegebenenfalls überschritten,
- sind alle Unternehmer ihrer Pflicht zur Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen (§ 18a UStG) ordnungsgemäß nachgekommen,
- liegen alle angegebenen Orte im Inland.

Die Kalenderjahre bis einschließlich 2024 sind bestandskräftig veranlagt. Die steuerliche Beurteilung war jeweils zutreffend. Vereinfachungsregelungen des UStAE **sind** anzuwenden.

Unterstellen Sie in den anderen Mitgliedstaaten der EU inhaltsgleiche Regelungen wie im deutschen UStG.

Das Kalenderjahr 2025 gilt als abgelaufen. Cent Beträge können in der Lösung auf volle € gerundet werden.

Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, liegen alle angegebenen Orte im Inland.

Aufgabe

Nehmen Sie bitte zur Unternehmereigenschaft und zum Unternehmensumfang der **Abel Optik AG** (AG) und der **Optik GmbH** (O-GmbH) im **Kalenderjahr 2025** Stellung. Beurteilen Sie die angeführten Sachverhalte in ihren umsatzsteuerlichen Auswirkungen auf die **Abel Optik AG**, die **Optik GmbH** und **Torsten Abel** in den **Besteuerungszeiträumen 2024 und 2025**. Bitte gehen Sie bei **Sachverhalt 4** auch auf gegebenenfalls vorliegende Leistungen der **FS-Factoring GmbH** (FS-GmbH) und bei **Sachverhalt 6** auf **Marco Abel** ein. Hierbei ist insbesondere auf die Umsatzart, die Steuerpflicht, die Bemessungsgrundlage für steuerpflichtige Umsätze und auf den Vorsteuerabzug einzugehen. Die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Umsätze ist zu berechnen.

Wo es der Sachverhalt erlaubt, ist auch anzugeben, in welchem Voranmeldungszeitraum die Steuer entsteht bzw. zu berichtigen ist und die Vorsteuer abgezogen werden kann.

Begründen Sie bitte Ihre Entscheidungen unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Sachverhalt

Mit Gründungsprotokoll vom 01.09.1996 wurde die Abel Optik AG (AG) errichtet. Sitz der AG ist in Aschaffenburg in der Weissenburger Str. 12. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Als Gründer haben sich an der AG Torsten Abel, sein Bruder Marco Abel und dessen Ehefrau Anne Abel beteiligt. Das Grundkapital der AG beträgt umgerechnet 100.000 €. Es ist eingeteilt in 10.000 Stückaktien. Von dem Grundkapital hat Torsten Abel 5.000 Aktien zum Nennwert von umgerechnet jeweils 10 € übernommen. Marco und Anne Abel haben jeweils 2.500 Aktien zum Nennwert von umgerechnet jeweils 10 € übernommen. Die Einlagen wurden jeweils bar geleistet. Nach § 3 der Satzung der AG ist der Vorstand der AG ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu 250.000 € durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen.

Tätigkeitsschwerpunkte der AG sind u. a. Sehstärkenbestimmungen, Anpassungen und Fertigung von Brillen sowie der Verkauf von Kontaktlinsen. Mit derzeit 50 Filialen in ganz Deutschland zählt die AG zu den erfolgreichsten Firmen in der Branche.

Daneben ist die AG zu 40 % an der Optik-GmbH (O-GmbH) beteiligt. Die Anteile werden zutreffend im unternehmerischen Bereich der AG gehalten. Zum alleinigen Vorstand der AG ist Torsten Abel bestimmt. Torsten Abel ist wirksam von den Vorschriften des § 181 BGB befreit. In seinem Arbeitsvertrag sind u. a. Arbeitszeiten und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall geregelt.

Ende des Jahres 2024 erwarb die AG weitere 30 % der Anteile am Stammkapital der O-GmbH von Katja Lunzer (L) zum Preis von 200.000 € zzgl. USt. Nach dem Verkauf ist L noch zu 30 % an der O-GmbH beteiligt. Im Zusammenhang mit der Finanzierung der Anteilsübertragung stellte der Notar Peter Wirth der AG Ende des Jahres 2024 2.000 € zzgl. 380 € USt in Rechnung. Die Beteiligungsverhältnisse entsprechen den Stimmrechtsverhältnissen. Die O-GmbH hat ihren Sitz in Würzburg in der Gattinger Str. 1. Die Geschäftsräume in der Gattinger Str. 1 werden seit Jahren von Katja Lunzer angemietet, die ebenfalls in Würzburg wohnt.

Alleinige Geschäftsführerin der O-GmbH ist ebenfalls Katja Lunzer. Sie erhält hierfür eine monatliche angemessene Vergütung von 5.000 €. Im Geschäftsführervertrag mit der O-GmbH sind unter anderem Urlaubsanspruch, Arbeitszeit und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall geregelt. Die O-GmbH fertigt Kontaktlinsen, die sie an Kunden auf der ganzen Welt vertreibt.

Das besondere an den Kontaktlinsen der O-GmbH ist, dass die Linsen neben der Sehschwäche auch weitere optische Effekte des Auges ausgleichen können. Diese weltweit einzigartigen Linsen beruhen auf einem Patent, das die AG der O-GmbH für monatlich 10.000 € zzgl. 1.900 € USt überlässt. Ohne dieses Patent wäre die O-GmbH nicht in der Lage die Kontaktlinsen zu fertigen. Im Rahmen des Anteilserwerbs wird Ende des Jahres 2024 auch der Geschäftsführervertrag mit L ergänzt. In der Ergänzung wird die Weisungsgebundenheit von L gegenüber der AG dahingehend geregelt, dass der Vorstand der AG der Geschäftsführerin der O-GmbH jederzeit Vorgaben und Weisungen hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung erteilen kann. Für Verstöße hat sich L gegenüber dem Vorstand zu verantworten und haftet für eventuelle Schäden. Entsprechend der Ergänzung des Arbeitsvertrags hat L dem Vorstand der AG laufend Bericht zu erstatten. Darüber hinaus hat L lt. Vertrag bei allen wichtigen, über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausreichenden Entscheidungen die Zustimmung der AG einzuholen.

Im Jahr 2025 ereignen sich unter anderem die folgenden Geschäftsvorfälle:

- 1) Im Januar 2025 investierte die AG einen Betrag von 100.000 € in eine Beteiligung an der Silvio Media s.r.l. (S-SRL). Die S-SRL hat ihren Sitz in der Giuseppe-Meazza-Strada 1 in Mailand (Italien). Mit der Investition erwarb die AG 10 % am Stammkapital der S-SRL. Der Vorstand der AG versprach sich aus der Beteiligung hohe Renditen. Geschäftsbeziehungen zwischen der AG und der S-SRL bestehen nicht. Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung an der S-SRL nahm die AG Beratungsleistungen einer Aschaffener Rechtsanwaltskanzlei in Anspruch, die der AG für ihre Tätigkeit im Januar eine ordnungsgemäße Rechnung über 5.000 € zzgl. USt ausstellte. Die AG überwies den Rechnungsbetrag Anfang Februar 2025. Im November benötigte die S-SRL ein Darlehen, um das Betriebsgebäude ihrer Genfer (Schweiz) Betriebsstätte renovieren zu lassen. Daher gewährte die AG der S-SRL Anfang November ein Darlehen in Höhe von 100.000 €. Das Darlehen ist in einem Einmalbetrag nach 5 Jahren zu tilgen. Der vereinbarte Zinssatz beträgt 6 %. Es ist eine monatliche Zahlung des Zinses jeweils zur Monatsmitte vereinbart.

Hierüber erteilt die AG regelmäßig Rechnungen, die weder einen Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers noch einen gesonderten Steuerausweis enthalten.

Den Darlehensvertrag hat die auf Kreditrecht spezialisierte Kanzlei Advo aus Genf im November aufgesetzt. Für ihre Tätigkeit hat die Kanzlei der AG im Januar 2026 eine Rechnung über 1.500 € ausgestellt.

- 2) Im Januar 2025 fasst der Vorstand der AG den Beschluss, das Kapital der AG weiter stärken zu wollen und dadurch die Wettbewerbssituation der AG zusätzlich zu verbessern. Zu diesem Zweck gibt die AG im April 2025 5.000 neue Aktien zum Stückpreis von jeweils 20 € aus. Im Zusammenhang mit der Ausgabe der neuen Anteile hat sich die AG von der auf Aktienrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei Maier (M) aus Wien (Österreich) beraten lassen. Die Kanzlei Maier hat auch eine Betriebsstätte in München. Die Vertretung der AG wurde jedoch von einem Seniorpartner der Kanzlei aus Wien übernommen. Für die abschließend erbrachte Beratung der AG stellt M der AG Ende April 5.000 € ordnungsgemäß in Rechnung, hierbei wurde eine im Februar 2025 geleistete Anzahlung in Höhe von 2.000 € ordnungsgemäß in Abzug gebracht.
- 3) Im Januar 2025 bestellt die O-GmbH von dem Auto-Händler Johannson (J) aus Göteborg (Schweden) einen neuen Volvo zum Preis von 51.000 €. Der Volvo wird am 01.04.2025 an die O-GmbH in Würzburg ausgeliefert. Die Rechnung wird der O-GmbH bei Auslieferung übergeben. In der Bestellung des Kfz war angegeben, dass der Volvo als Sonderausstattung unter anderem über klimatisierte Sitze verfügen solle. Bei der ersten Fahrt mit dem Pkw am 02.04.2025 fällt der Geschäftsführerin auf, dass der Volvo ohne die gewünschten klimatisierten Sitze geliefert wurde.

Daher überweist die O-GmbH am 09.04.2025 – unter Berücksichtigung der Anzahlung von 5.000 € aus dem März – einen Betrag von 45.000 € an den Auto-Händler J. Der Pkw wird von der O-GmbH zutreffend auf 8 Jahre linear abgeschrieben. Den Pkw durfte – entsprechend der Verwendungsabsicht – ausschließlich die Geschäftsführerin der O-GmbH, Katja Lunzer, nutzen. L hatte mit ihrem Arbeitgeber vereinbart, dass dieser die Anschaffungskosten für den Firmenwagen nur bis zu einer bestimmten Obergrenze übernimmt. Den übersteigenden Teil hatte die Geschäftsführerin selbst zu zahlen. Aus diesem Grund überwies L den vereinbarten Betrag von 5.000 € auf das Geschäftskonto der GmbH. Die O-GmbH erfasste die Zahlung der Geschäftsführerin nicht als Betriebseinnahme, sondern kürzte die Anschaffungskosten des Pkw um die Zuzahlung von L. Laut ordnungsgemäßem Fahrtenbuch beträgt die Gesamtfahrleistung des Pkw im Jahr 2025 20.000 km. Auf die sonstigen Privatfahrten entfallen 4.800 km. Daneben nutzt L den Pkw an 160 Tagen für Fahrten Wohnung und Arbeitsstätte. Die Entfernung der Wohnung von L zum Betrieb beträgt 10 km.

Im Jahr 2025 sind bei der O-GmbH für den Pkw die folgenden laufenden Kosten angefallen:

Benzin (April bis Dezember) netto	1.250 €
Inspektion vom 28.06.2025 netto	500 €
Kfz-Steuer und Kfz-Versicherung (Jahresbetrag)	1.000 €

Der Bruttolistenneupreis im Jahr 2025 beträgt für den Volvo 70.000 €. Die nach § 14 UStG ordnungsgemäß erteilte Rechnung für die Inspektion geht bei der O-GmbH erst am 08.07.2025 ein.

- 4) Am 28.06.2025 erscheint die langjährige Kundin Theresia Weiß am Vormittag in den Geschäftsräumen der O-GmbH und erwirbt Kontaktlinsen für 400 € zzgl. USt. Da aufgrund einer technischen Störung die Zahlung mit EC-Karte nicht möglich ist, vereinbart Theresia Weiß mit der Geschäftsführerin, dass die O-GmbH eine Rechnung über die Kontaktlinsen ausstellen werde und diese dann an Frau Weiß schicken werde.

Noch am 28.06.2025 stellt die O-GmbH die Rechnung aus, die Frau Weiß am 01.07.2025 zugeht. Nachdem 2 Wochen nach dem vereinbarten Zahlungszeitpunkt keine Überweisung seitens Frau Weiß erfolgt war, erinnerte die O-GmbH Frau Weiß zunächst an den noch ausstehenden Rechnungsbetrag.

Nachdem Frau Weiß weder auf die Zahlungserinnerung noch die darauf folgenden Mahnungen reagierte, veräußerte die O-GmbH am 10.09.2025 die Forderung an die FS-Factoring GmbH (FS-GmbH).

Die O-GmbH und die FS-GmbH einigten sich darauf, dass die FS-GmbH den Forderungseinzug übernimmt. Hierfür sollte die FS-GmbH 50 % des eingezogenen Betrags erhalten. Die FS-GmbH überweist der O-GmbH schließlich am 21.10.2025 nach Abzug ihres Anteils einen Betrag von 119 €. Daneben teilte die FS-GmbH der O-GmbH mit, dass mit einer weiteren Realisierung der Forderung nicht mehr zu rechnen sei, da Frau Weiß zweifellos im Oktober 2025 zahlungsunfähig geworden sei. Ordnungsgemäße Rechnungen liegen jeweils noch im Oktober vor.

Am 03.07.2025 kam Privatier Wolf Wadenbeißer (W) aus Goldbach in das Geschäft der O-GmbH, um neue Kontaktlinsen zu kaufen. Da die O-GmbH die Kontaktlinsen nicht mehr auf Lager hatte, vereinbarte die O-GmbH mit W, dass sie die Kontaktlinsen durch einen Paketdienst aus ihrem Auslieferungslager in Bozen (Italien) an W senden werde. W zahlte den Kaufpreis in Höhe von 300 € Anfang August nach Erhalt der Linsen am 17.07.2025. Die O-GmbH hatte die Kontaktlinsen im März zum Zwecke des Verkaufs von Würzburg in das Auslieferungslager gebracht.

- 5) Am 01.07.2025 veräußert die AG die von L erworbenen 30 % der Anteile an der O-GmbH an die Prisma B. V. (P-BV) mit Sitz in Den Haag (Niederlande). Als Kaufpreis vereinbarten die AG und die P-BV einen Preis von 240.000 €. Umsatzsteuer wurde nicht ausgewiesen, ein Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist ebenfalls nicht erfolgt. Die P-BV ist ebenfalls in der Fertigung von Brillen und Kontaktlinsen tätig.

Durch die Beteiligung an der O-GmbH erhofft sich die P-BV die Möglichkeit der Einflussnahme bei der O-GmbH als Konkurrenten. Die Beteiligung soll damit der Förderung ihrer eigenen Tätigkeit dienen. Im Zusammenhang mit der Veräußerung der Beteiligung an der O-GmbH nahm die AG wieder die Beratungsleistungen der Aschaffener Rechtsanwaltskanzlei in Anspruch, die der AG für ihre Tätigkeit im Juli eine ordnungsgemäße Rechnung über 5.000 € zzgl. USt ausstellte. Die AG überwies den Rechnungsbetrag Anfang August 2025.

- 6) Marco Abel hatte Anfang 2010 mehrere Photovoltaikanlagen in Aschaffenburg erworben. Den erzeugten Strom speist er nach dem Vertrag mit einem in Aschaffenburg ansässigen Energieversorger in das örtliche Elektrizitätsnetz ein. Er erzielte mit den Photovoltaikanlagen regelmäßig Umsätze von ca. 23.000 €. Ende des Jahres 2022 übertrug Marco Abel einige der Photovoltaikanlagen auf seine Ehefrau, um künftig die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG in Anspruch nehmen zu können. Ihm verblieben ab dem Kalenderjahr 2023 lediglich Anlagen, die jährlich 8.000 kWh Solarstrom erzeugen. Die Vergütung beträgt 18,5 ct/kWh, die anteilig in den einzelnen Monaten gezahlt wird. Weitere Einnahmen erzielte Marco Abel nicht.

Punkteverteilung:

Vorabteil:	8,0 Punkte
Tz. 1:	3,5 Punkte
Tz. 2:	3,0 Punkte
Tz. 3:	6,0 Punkte
Tz. 4:	6,5 Punkte
Tz. 5:	4,0 Punkte
Tz. 6:	4,0 Punkte

Bewertung/Erbschaft-/Schenkungssteuer/Grunderwerbsteuer

Sachverhalt

Persönliche Verhältnisse

Anton Alt ist am 30.07.2024 in seiner Wohnung in Augsburg („Wertachweg 4“) vollkommen unerwartet verstorben.

Die Ehe von Anton Alt und seiner bereits verstorbenen Ehefrau Jana (geb. 09.05.1968) blieb kinderlos. Anton setzte in seinem rechtsgültigen Testament seine geliebte Nichte Anna zur Alleinerbin ein. Seiner einzigen Schwester Eva (geb. 07.08.1968) vermachte Anton testamentarisch eine Rente in Höhe von monatlich 1.000 € (jeweils fällig am Monatsersten) auf Lebenszeit. Für den Fall der Pflegebedürftigkeit von Eva soll sich die Rente verdoppeln. Zum Nachlass ist zudem Folgendes bekannt:

Erbbaurecht

Zum Nachlass gehört das Erbbaurecht an dem Grundstück Wertachweg 4 (800 m²) in Augsburg. Das Grundstück ist mit einem zum 01.05.2004 bezugsfertigen Massivgebäude bestehend aus drei gleich großen Stockwerken mit jeweils einer Wohnung (120 m² Wohnfläche) bebaut. Die Erdgeschoßwohnung wurde von Anton selbst genutzt. Die ortsübliche Miete für diese Wohnung beträgt unter Berücksichtigung der Gartenmitbenutzung 1.050 € zuzüglich 200 € Nebenkosten.

Der Hausrat des Alt hat einen Verkehrswert von 45.000 €. Die von Alt bestellte neue Couchgarnitur wurde erst am 13.08.2024 vom Möbelhaus geliefert. Die Anzahlung über 8.000 € erfolgte bei Abschluss des Kaufvertrags im Mai 2024, die Restzahlung i.H. von ebenfalls 8.000 € bar durch Anna bei Lieferung.

Die Wohnung im 1. Obergeschoß stand nach dem Auszug des Mieters im Juni 2024 leer, die Neuvermietung erfolgte erst ab 01.08.2024 für monatlich ortsübliche 1.200 € (incl. 200 € Nebenkostenumlage). Da die Schönheitsreparaturen vereinbarungsgemäß der Vermieter tragen muss, wurde eine Malerfirma beauftragt, die die notwendigen Arbeiten im Juli 2024 ausführte. Die Abschlussrechnung vom 03.08.2024 über 1.200 € zuzüglich USt wurde von Anna unter Abzug von 2 % Skonto am 09.08.2024 überwiesen.

Die Wohnung im 2. Obergeschoß, die seit mehreren Jahren für monatlich 950 € zuzüglich 200 € Nebenkosten vermietet ist, hat die gleiche Ausstattung wie die Wohnung im 1. Obergeschoß. Die Mietzahlung für den Juli 2024 erfolgte urlaubsbedingt erst am 03.08.2024 durch den Mieter.

Der vertraglich vereinbarte und von Anton jeweils pünktlich bezahlte monatliche Erbbauzins beträgt lediglich 200 €. Bei Ablauf des Erbbaurechts am 31.01.2082 ist der Verkehrswert des Gebäudes nach den vertraglichen Bestimmungen nur zur Hälfte zu entschädigen. Der maßgebende Bodenrichtwert beträgt 200 €/m².

Landsberg am Lech, Lechweg 9

Mit notariellem Vertrag vom 15.01.2024 hatte Anton Alt seiner Nichte Anna das Eigentum an dem Mietwohngrundstück Lechweg 9 in Landsberg gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von 250.000 € übertragen. Der Kaufpreis wurde von Anna pünktlich und gerne bezahlt, da die Mieteinnahmen aus dem komplett vermieteten Grundstück mit acht Wohnungen recht hoch sind und sie (wie auch Anton) von dem deutlich höheren Wert des Grundstücks wusste. Das Finanzamt hat für die Grundstücksübertragung einen Grundbesitzwert i. H. von 750.000 € festgestellt und die zutreffend festgesetzte Schenkungssteuer wurde von Anna bereits im Juni 2024 i. H. v. 106.500 € entrichtet. Die Notar- und Gerichtskosten (insgesamt 4.000 €) für diesen Vertrag wurden ebenso wie die anfallenden Steuern vereinbarungsgemäß von Anna getragen.

Weiteres Vermögen

Die privaten Sparguthaben des Verstorbenen betragen laut Mitteilung der Sparkasse Augsburg zum Todestag noch insgesamt 980.000 €.

Die von Anton abgeschlossene Lebensversicherung über 100.000 € wurde von der Versicherungsgesellschaft vertragsgemäß vier Wochen nach dem Tod von Anton an den vertraglich bezugsberechtigten Neffen Max ausbezahlt.

Die Schwester Eva ist nach einem tragischen Verkehrsunfall am 26.07.2024 verstorben.

Da sich Anton Alt für eine neue Segeljacht begeisterte, verkaufte er am 12.05.2024 sein altes Segelboot an seinen Segelfreund Helmut. Aufgrund der angespannten Finanzlage seines Freundes war Anton zu einer großzügigen, zinslosen und ungesicherten Stundung bereit. Der Kaufpreis ist demnach in neun halbjährlichen Raten à 2.000 € zu bezahlen. Die erste Rate ist erst am 01.12.2025 fällig. Die neue Segeljacht „Rodinia“ ist erst drei Jahre alt und wurde von Anton am 15.05.2024 bar (50.000 €) bezahlt und beim Verkäufer direkt abgeholt. Deren Wert hat sich bis zu seinem Tod nicht mehr verändert.

Aufgabe

Ermitteln Sie die für Anna nach dem Sachverhalt festzusetzende Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer. Die Steuer soll möglichst niedrig gehalten werden, erforderliche Anträge gelten als gestellt. Unterstellen Sie, dass die jeweiligen Grundbucheintragungen vor dem Bewertungsstichtag erfolgten.

Punkteverteilung:

Bew/ErbSt: 28,5 Punkte

GrESt: 1,5 Punkte

* * * *

Kalender 2025

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Mi Neujahr 1	1 Sa	1 Sa	1 Di	1 Do Tag der Arbeit	1 So	1 Di	1 Fr	1 Mo 36	1 Mi	1 Sa Allerseiligen	1 Mo 49
2 Do	2 So	2 So	2 Mi	2 Fr	2 Mo 23	2 Mi	2 Sa	2 Di	2 Do	2 So	2 Di
3 Fr	3 Mo Rosenmontag 10	3 Mo Rosenmontag 10	3 Do	3 Sa	3 Di	3 Do	3 So	3 Mi	3 Fr Tag der D. Einheit	3 Mo 45	3 Mi
4 Sa	4 Di	4 Di	4 Fr	4 So	4 Mi	4 Fr	4 Mo 32	4 Do	4 Sa	4 Di	4 Do
5 So	5 Mi	5 Mi	5 Sa	5 Mo 19	5 Do	5 Sa	5 Di	5 Fr	5 So	5 Mi	5 Fr
6 Mo Hl. Drei Könige 2	6 Do	6 Do	6 So	6 Di	6 Fr	6 So	6 Mi	6 Sa 41	6 Mo 41	6 Do	6 Sa
7 Di	7 Fr	7 Fr	7 Mo 15	7 Mi	7 Sa	7 Mo 28	7 Do	7 So	7 Di	7 Fr	7 So
8 Mi	8 Sa	8 Sa	8 Di	8 Do	8 So Pfingsten	8 Di	8 Fr	8 Mo 37	8 Mi	8 Sa	8 Mo 50
9 Do	9 So	9 So	9 Mi	9 Fr	9 Mo Pfingstmontag 24	9 Mi	9 Sa	9 Di	9 Do	9 So	9 Di
10 Fr	10 Mo	10 Mo	10 Do	10 Sa	10 Di	10 Do	10 So	10 Mi	10 Fr	10 Mo 46	10 Mi
11 Sa	11 Di	11 Di	11 Fr	11 So Muttertag	11 Mi	11 Fr	11 Mo 33	11 Do	11 Sa	11 Di	11 Do
12 So	12 Mi	12 Mi	12 Sa	12 Mo 20	12 Do	12 Sa	12 Di	12 Fr	12 So	12 Mi	12 Fr
13 Mo 3	13 Do	13 Do	13 So	13 Di	13 Fr	13 So	13 Mi	13 Sa 42	13 Mo 42	13 Do	13 Sa
14 Di	14 Fr	14 Fr	14 Mo 16	14 Mi	14 Sa	14 Mo 29	14 Do	14 So 38	14 Di	14 Fr	14 So
15 Mi	15 Sa	15 Sa	15 Di	15 Do	15 So	15 Di	15 Fr	15 Mo 38	15 Mi	15 Sa	15 Mo 51
16 Do	16 So	16 So	16 Mi	16 Fr	16 Mo 25	16 Mi	16 Sa	16 Di	16 Do	16 So	16 Di
17 Fr	17 Mo 8	17 Mo 12	17 Do	17 Sa	17 Di	17 Do	17 So	17 Mi	17 Fr	17 Mo 47	17 Mi
18 Sa	18 Di	18 Di	18 Fr Karfreitag	18 So	18 Mi	18 Fr	18 Mo 34	18 Do	18 Sa	18 Di	18 Do
19 So	19 Mi	19 Mi	19 Sa	19 Mo 21	19 Do Frohleichnam	19 Sa	19 Di	19 Fr	19 So	19 Mi	19 Fr
20 Mo 4	20 Do	20 Do	20 So Ostern	20 Di	20 Fr	20 So	20 Mi	20 Sa 43	20 Mo 43	20 Do	20 Sa
21 Di	21 Fr	21 Fr	21 Mo Ostermontag 17	21 Mi	21 Sa	21 Mo 30	21 Do	21 So	21 Di	21 Fr	21 So
22 Mi	22 Sa	22 Sa	22 Di	22 Do	22 So	22 Di	22 Fr	22 Mo 39	22 Mi	22 Sa	22 Mo 52
23 Do	23 So	23 So	23 Mi	23 Fr	23 Mo 26	23 Mi	23 Sa	23 Di	23 Do	23 So	23 Di
24 Fr	24 Mo 9	24 Mo 13	24 Do	24 Sa	24 Di	24 Do	24 So	24 Mi	24 Fr	24 Mo 48	24 Mi Heiligabend
25 Sa	25 Di	25 Di	25 Fr	25 So	25 Mi	25 Fr	25 Mo 35	25 Do	25 Sa	25 Di	25 Do 1. Weihnachtstag
26 So	26 Mi	26 Mi	26 Sa	26 Mo 22	26 Do	26 Sa	26 Di	26 Fr	26 So Erde der Sommerzeit	26 Mi	26 Fr 2. Weihnachtstag
27 Mo 5	27 Do	27 Do	27 So	27 Di	27 Fr	27 So	27 Mi	27 Sa 44	27 Mo 44	27 Do	27 Sa
28 Di	28 Fr	28 Fr	28 Mo 18	28 Mi	28 Sa	28 Mo 31	28 Do	28 So	28 Di	28 Fr	28 So
29 Mi		29 Sa	29 Di	29 Do Christi Himmelfahrt	29 So	29 Di	29 Fr	29 Mo 40	29 Mi	29 Sa	29 Mo 1
30 Do		30 So Beginn der Sommerzeit	30 Mi	30 Fr	30 Mo 27	30 Mi	30 Sa	30 Di	30 Do	30 So 1. Advent	30 Di
31 Fr		31 Mo 14	31 Do	31 Sa		31 Do	31 So		31 Fr Reformationsstag		31 Mi Silvester

Angaben ohne Gewähr

Bitte dieses Blatt abtrennen und auf Ihre Klausur heften!

**WLW
Klausurenkorrektur
Würzburger Straße 59
96049 Bamberg**

.....
(Name)

.....
(Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(PLZ)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(E-Mail)

.....
**Verfahrensrecht
Klausur 02**

Klausuren Modul D 2025



**Ihr Institut
für Steuerrecht.**